

Gemeindegesezt

vom 23. August 1979¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 24. August 1976² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gemeinden, soweit andere Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.

² Gemeinden sind:

- a) die politischen Gemeinden,
- b) die Schulgemeinden,
- c) die Ortsgemeinden und die ortsbürgerlichen Korporationen,
- d) die örtlichen Korporationen.

³ Für die Kirchengemeinden und die kirchlichen Korporationen gilt die besondere Gesetzgebung.³

Spezialgemeinden

Art. 2.

¹ Spezialgemeinden sind die Schulgemeinden, die Ortsgemeinden und die ortsbürgerlichen Korporationen sowie die örtlichen Korporationen.

² Zählen sie nicht mehr als 300 Stimmberechtigte, so sind sie kleine Spezialgemeinden.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 3.

¹ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die der Staat ihr durch Verfassung und Gesetz zuweist, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

Gemeindeautonomie

Art. 4.

¹ Die Gemeinde ist autonom, soweit die Gesetzgebung ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.

² In der Rechtsetzung hat die Gemeinde Entscheidungsfreiheit, wenn die Gesetzgebung keine abschliessende Regelung trifft oder die Gemeinde ausdrücklich zur Rechtsetzung ermächtigt.

Rechtsetzung

a) Erlasse und Vereinbarungen

Art. 5.

¹ Die Gemeinde setzt Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen. Diese ordnen allgemeinverbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Bürger sowie die Organisation der Behörden.

² Die Gemeinde kann Benützungsgebühren festsetzen.

³ Sie kann für Übertretungen Busse oder in leichten Fällen Verwarnung vorsehen.

b) Genehmigung

Art. 6.

¹ Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen werden rechtsgültig mit der Genehmigung des zuständigen Departementes⁴.

² Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Reglemente über die Organisation der Verwaltung,
- b) Geschäftsreglemente,
- c) Dienst- und Besoldungsreglemente,
- d) Vorschriften über Gebühren und Beiträge, ausgenommen in örtlichen Korporationen.

Amtliche Bekanntmachungen

a) im allgemeinen

Art. 7.

¹ Eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Anschlag und Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

² Die Gemeindeordnung bestimmt als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zuzustellen ist.

³ In kleinen Spezialgemeinden kann die Gemeindeordnung die amtliche Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag und schriftliche Mitteilung an die Betroffenen vorsehen.

b) rechtsetzende Erlasse

Art. 8.

¹ Referendumsfrist, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn rechtsetzender Erlasse und Vereinbarungen sind amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, wo diese eingesehen und bezogen werden können.

² Die Gemeinde hat die rechtsgültigen Erlasse und Vereinbarungen geordnet aufzubewahren.

c) öffentliche Auflage

Art. 9.

¹ Ist die öffentliche Auflage vorgeschrieben, so sind Gegenstand, Ort und Dauer der Auflage sowie eine allfällige Rechtsmittelfrist amtlich bekanntzumachen.

Datenschutz

Art. 9bis.⁵

¹ Die Vorschriften über den Datenschutz in der Staatsverwaltung gelten sachgemäss für die Gemeinden. Die Regierung legt Ausnahmen fest.

Änderung des Gemeindepens

Art. 10.⁶

¹ Über eine Änderung des Gemeindepens beschliesst die Bürgerschaft.

² Die Änderung des Namens einer politischen Gemeinde bedarf der Genehmigung der Regierung, die Änderung des Namens einer Spezialgemeinde der Genehmigung des zuständigen Departementes⁷.

Gemeindepens

Art. 11.

¹ Die politische Gemeinde führt ein Wappen.

² Die Änderung des Wappens bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes⁸.

³ Die Wappen werden in ein kantonales Wappenverzeichnis aufgenommen.

Grenzberichtigungen

Art. 12.⁹

¹ Gemeinden können Grenzberichtigungen vereinbaren.

² Kommt keine Vereinbarung zustande, obwohl eine Gemeinde oder ein Betroffener sie beantragen, so kann die Regierung die Grenzberichtigung beschliessen.

³ Eine Baute darf nur dann gegen den Willen einer Gemeinde oder des Eigentümers umgeteilt werden, wenn sonst keine befriedigende Grenzberichtigung möglich ist.

ZWEITER TEIL: GEMEINDEN

I. Politische Gemeinden

Bestand

Art. 13.¹⁰

¹ Der Kanton St.Gallen umfasst 88 politische Gemeinden. Sie werden im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt.

Aufgaben

a) Grundsatz

Art. 14.

¹ Die politische Gemeinde ist in allen öffentlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Gemeinwesen obliegen.

b) Übernahme

Art. 15.

¹ Die politische Gemeinde hat Aufgaben, die erfüllt werden müssen und nicht gesetzlich zugewiesen sind, gegen Abkürzung zu übernehmen, wenn eine Spezialgemeinde sie ihr abtreten will.

² Sie kann Aufgaben einer örtlichen Korporation an sich ziehen, wenn wichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen und die übrigen politischen Gemeinden im Korporationsgebiet zustimmen.

³ Die Übernahme von Aufgaben bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes¹¹.

Inkorporation

Art. 16.

¹ Die politischen Gemeinden können Schulgemeinden durch Vereinbarung aller betroffenen Gemeinden inkorporieren.

² Die politischen Gemeinden können örtliche Korporationen durch Vereinbarung oder, wenn wichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen, durch Beschluss inkorporieren. Sie sind zur Inkorporation verpflichtet, wenn eine örtliche Korporation sich auflösen will.

II. Schulgemeinden

Bestand und Aufgaben

Art. 17.

¹ Bestand und Aufgaben der Schulgemeinden richten sich nach der Gesetzgebung über die Volksschulen¹².

III. Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen

1. Ortsgemeinden

Bestand

Art. 18.¹³

¹ Der Kanton St.Gallen umfasst 106 Ortsgemeinden. Sie werden im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt.

Leistungen für öffentliche Zwecke

Art. 19.

¹ Die Ortsgemeinde erbringt mit ihren Mitteln angemessene Leistungen für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke.

² Diese Leistungen sollen der Allgemeinheit und nicht nur den Ortsbürgern zugute kommen.

³ Wird eine selbstgewählte Aufgabe einem anderen Gemeinwesen übertragen, so bedarf die Abkürzung der Genehmigung des zuständigen Departementes¹⁴.

Bürgernutzen

Art. 20.

¹ Die Ortsgemeinde darf keinen Barnutzen auszahlen.

² Sie kann in beschränktem Umfang Naturalnutzen gewähren, wenn damit die Land-, Alp- oder Forstwirtschaft gefördert wird.

Güter

Art. 21.¹⁵

¹ Die Ortsgemeinde legt durch Reglement Grundsätze über Erwerb, Veräusserung und Bewirtschaftung der Güter sowie einen allfälligen Naturalnutzen fest.

² Die Regierung kann durch Verordnung die Befolgung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und die Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen sichern.

2. Ortsbürgerliche Korporationen

Arten

Art. 22.

¹ Ortsbürgerliche Korporationen sind:

- a) Vermögensgemeinschaften mehrerer Ortsgemeinden,
- b) Rhoden und andere Teile einer Ortsgemeinde,
- c) Bürgerkorporationen und andere Zusammenschlüsse bestimmter Geschlechter einer Ortsgemeinde,
- d) Zusammenschlüsse von Bürgern gleicher Konfession in einer Ortsgemeinde.

Verbot der Neugründung

Art. 23.

¹ Neue ortsbürgerliche Korporationen können nicht gegründet werden.

Inkorporation

Art. 24.

¹ Eine ortsbürgerliche Korporation kann durch Vereinbarung inkorporiert werden:

- a) in die Ortsgemeinde;
- b) in eine andere ortsbürgerliche Korporation, wenn diese derselben Ortsgemeinde angehört und den gleichen oder einen ähnlichen Zweck erfüllt;
- c) in die Kirchgemeinde oder in eine kirchliche Korporation, wenn die ortsbürgerliche Korporation Bürger gleicher Konfession umfasst.

Ergänzende Vorschriften

Art. 25.

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Ortsgemeinden gelten sachgemäss für die ortsbürgerlichen Korporationen.

IV. Örtliche Korporationen

Aufgaben

Art. 26.

¹ Die örtliche Korporation erfüllt einzelne Aufgaben, die nicht von der politischen Gemeinde übernommen worden sind, wie Versorgung mit Wasser und Elektrizität, öffentliche Beleuchtung oder Abwasserreinigung.

Gebiet

Art. 27.

¹ Eine örtliche Korporation kann im Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden bestehen.

² Sie hält den Gebietsumfang in der Gemeindeordnung fest.

Entstehung und Aufhebung

Art. 28.¹⁶

¹ Die örtliche Korporation entsteht mit der Annahme der Gemeindeordnung und der Anerkennung durch das zuständige Departement. Dieses kann eine Minderheit zum Beitritt zwingen.

² Das zuständige Departement hebt die Korporation auf Antrag der Bürgerschaft oder von Amtes wegen auf, wenn sie keine wesentliche öffentliche Aufgabe mehr erfüllt. Vermögen und Archiv werden der politischen Gemeinde übergeben, soweit nicht eine andere juristische Person die Aufgaben der Korporation erfüllt.

Änderung

Art. 29.

¹ Die örtliche Korporation kann ihr Gebiet ändern, wenn die Betroffenen zustimmen.

² Das zuständige Departement¹⁷ kann eine Änderung verfügen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Interkantonale Korporationen

Art. 30.¹⁸

¹ Wenn das Korporationsgebiet über die Kantonsgrenze hinausreicht, trifft die Regierung mit dem Nachbarkanton eine Vereinbarung über das für die Korporation massgebliche Recht, den Rechtsschutz und die Aufsicht.

DRITTER TEIL: ORGANISATION

I. Organisationsformen

Grundsatz

Art. 31.¹⁹

¹ Die Gemeinde kann sich durch die Gemeindeordnung organisieren als:

- a) Gemeinde mit Bürgerversammlung,
- b) ...
- c) Gemeinde mit Parlament.

Änderungen

Art. 32.

¹ Die Gemeinde kann auf Beginn der Amtsdauer²⁰ eine andere

Organisationsform wählen.

² Die Gemeinde mit Bürgerversammlung kann während der Amtsdauer ²¹ eine andere Organisationsform wählen, wenn die geordnete Durchführung der Versammlung aus Platzgründen nicht mehr gesichert ist.

II. Gemeinde mit Bürgerversammlung

1. Grundlagen

Organe

Art. 33.

¹ Organe der Gemeinde mit Bürgerversammlung sind:

- a) die Bürgerschaft,
- b) der Rat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Merkmale

Art. 34.

¹ Die Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmungen durchgeführt werden.

² Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt der Bürgerschaft Anträge.

³ Die Geschäftsprüfungskommission ist Kontrollorgan.

2. Bürgerschaft

Zuständigkeit gemäss Gesetz

a) obligatorische Abstimmungen

Art. 35.²²

¹ Die Bürgerschaft wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie in den politischen Gemeinden den Vermittler und seinen Stellvertreter.²³

² In Gemeinden, in denen mehr als ein Mitglied des Rates vollamtlich tätig ist, kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass der Vorsitzende aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt wird.

³ Sie beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) einmalige oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen; als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
- e) Erwerb von Grundstücken zu einem Preis, der den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
- f) Veräusserung von Grundstücken, wenn Verkehrswert oder Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen, soweit nicht ein Beschluss der Bürgerschaft im Einzelfall eine andere Regelung vorsieht;
- f^{bis}) Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Gemeindeordnung oder ein Beschluss der Bürgerschaft keine andere Regelung vorsieht;
- g) Nachtragskredite, soweit die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht;
- h) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite;
- i) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden;
- k) Initiativbegehren;
- l) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.

b) fakultatives Referendum

Art. 36.

¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- b) rechtsetzende Vereinbarungen;
- c) Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde.

Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung

Art. 37.

¹ Die Gemeindeordnung kann Gebührentarife für die Benützung von

Gemeindeunternehmen dem fakultativen Referendum unterstellen.

² Sie kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum oder der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft unterstellen.

Vorbehalte

Art. 38.

¹ Von der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten; neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, dürfen erst vollzogen werden, nachdem die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat.

² Die Gemeindeordnung oder referendumpflichtige Reglemente können Vollzugsvorschriften des Rates vom Referendum ausnehmen.

Grundsatzabstimmungen

Art. 39.

¹ Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann der Rat eine Abstimmung anordnen.

² Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet den Rat bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist der Rat jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.

³ Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

Beschlüsse der Bürgerschaft

a) Bürgerversammlung

Art. 40.

¹ Die Bürgerschaft trifft ihre Beschlüsse offen an der Bürgerversammlung, soweit dieses Gesetz kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht.

b) Urnenabstimmung

Art. 41.²⁴

¹ An der Urne werden die Wahlen vorgenommen, die der Bürgerschaft gemäss Art. 35 Abs. 1 dieses Gesetzes zustehen.²⁵

² An der Urne werden Sachabstimmungen vorgenommen, wenn:

- a) ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist;
- b) die Gemeindeordnung es vorsieht. Der Rat kann die Vorlage einer Bürgerversammlung unterbreiten, die sie diskutieren und ändern kann;
- c) an der Bürgerversammlung die Mehrheit es beschliesst oder, soweit die Gemeindeordnung dies bestimmt, eine Minderheit es verlangt. Die Vorlage kann trotzdem diskutiert und geändert werden.

³ Gemeindeordnung, Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss sind der Bürgerversammlung vorzulegen. Urnenabstimmung kann nur von Fall zu Fall beschlossen werden.

c) geheime Abstimmung in der Versammlung

Art. 42.

¹ In kleinen Spezialgemeinden kann die Gemeindeordnung anstelle der Urnenabstimmung geheime Abstimmung in der Bürgerversammlung vorsehen.

² Die geheime Abstimmung wird mit amtlich gekennzeichneten Stimmzetteln durchgeführt.

³ Die Vorschriften des Gesetzes über die Urnenabstimmungen²⁶ werden sachgemäss angewendet.

d) offene Wahl

Art. 43.

¹ In Spezialgemeinden kann die Gemeindeordnung offene Wahl vorsehen.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen. Die Gemeindeordnung kann dieses Recht auch einer Minderheit der Versammlung einräumen.

² Sind für eine offene Wahl nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, so kann gesamthaft abgestimmt werden.

³ Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, so wird über die Kandidaten einzeln abgestimmt.²⁷ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach dem zweiten Wahlgang

können keine neuen Kandidaten an der Wahl teilnehmen. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

⁴ Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so fallen die Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.²⁸

3. Bürgerversammlung

Zeitpunkt

Art. 44.

¹ Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. April über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss. Das zuständige Departement²⁹ kann die Verschiebung der Versammlung aus besonderen Gründen gestatten.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Bürgerversammlung über Voranschlag und Steuerfuss vor Jahresbeginn beschliesst. In diesem Fall ist bis spätestens 30. Juni über die Jahresrechnung zu beschliessen.

³ Bürgerschaft oder Rat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

⁴ Der Rat setzt den Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Er achtet darauf, dass ein grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann.

Ankündigung

Art. 45.

¹ Die Bürgerversammlung ist spätestens am zwölften Tag vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekanntzumachen.

² In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Unterlagen

Art. 46.³⁰

¹ Mit dem Tag der Bekanntmachung sind bis zur Bürgerversammlung öffentlich aufzulegen:

- a) Gutachten und Anträge des Rates;
- b) Jahresrechnung, Amtsbericht und Voranschlag;
- c) Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

² Im Gutachten sind die wesentlichen Gesichtspunkte darzulegen.

³ Bürgerschaft oder Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung zugestellt werden. Werden sie den Haushaltungen zugestellt, so kann jeder Stimmbürger die Unterlagen verlangen.

⁴ In kleinen Spezialgemeinden kann der Amtsbericht mündlich erstattet werden.

Stimmausweis

Art. 47.

¹ Der Stimmausweis ist den Stimmberechtigten spätestens acht Tage vor der Bürgerversammlung zuzustellen.

² Er dient als Ausweis für den Eintritt in den Versammlungsraum.

Zutritt Nichtstimmberechtigter

Art. 48.

¹ Nichtstimmberechtigte werden als Zuhörer zugelassen, wenn ihnen ein getrennter Platz zugewiesen werden kann.

² Sie dürfen Verhandlungen und Abstimmungen nicht stören und sich daran nicht beteiligen.

³ Der Rat kann einzelne Anträge durch nichtstimmberechtigte Fachleute erläutern lassen.

Versammlungsleitung

Art. 49.

¹ Der Vorsitzende des Rates³¹ leitet die Versammlung.

² Er sorgt für die rechtmässige und geordnete Erledigung der Geschäfte.

³ Er kann Teilnehmer und Zuhörer, die Ruhe und Ordnung stören, wegweisen und wenn nötig mit Zwang entfernen lassen.

Verwendung technischer Hilfsmittel

Art. 50.

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig, wenn die Gemeindeordnung sie vorsieht oder der Rat sie beschliesst und bei Verhandlungsbeginn bekanntgibt.

² Für die Aufzeichnung zu anderen Zwecken bedarf sie der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Stimmzähler

Art. 51.

¹ Die Bürgerschaft wählt die Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Stimmzähler auf Amtsdauer³² vorsehen oder den Rat ermächtigen, Stimmzähler aufzubieten, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind³³.

² Ratsmitglieder und Ratsschreiber sind als Stimmzähler nicht wählbar.

³ Die Stimmzähler dürfen in eigenen Angelegenheiten ihr Amt nicht ausüben.

Tagesordnung

Art. 52.

¹ Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt. Die Bürgerversammlung kann eine andere Reihenfolge beschliessen.

² Nichtangekündigte Geschäfte dürfen nicht behandelt werden.

Diskussionsordnung

Art. 53.

¹ Anträge des Rates und der Geschäftsprüfungskommission werden verlesen und wenn nötig erläutert.

² Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern und Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung, Änderung oder Verwerfung beantragen.

³ Der Versammlungsleiter kann verlangen, dass ein Änderungsantrag schriftlich eingereicht wird.

Ordnungsanträge

Art. 54.

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen, wie Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Diskussion oder auf Rückkommen.

² Sie sind sofort zu behandeln.

³ Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig.

Abstimmungen

a) Nichteintreten, Rückweisung und Verschiebung

Art. 55.

¹ Die Bürgerversammlung stimmt zuerst über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab.

² Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Rat zurück. Bei Rückweisung hat der Rat das Geschäft neu zu begutachten, bei Verschiebung nur, soweit zusätzliche Gesichtspunkte zu prüfen sind.

³

b) Änderungen

Art. 56.

¹ Liegen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Gegenstand vor, so wird wahlweise wie folgt verfahren:

- a) Abstimmung über den Hauptantrag, anschliessend Abstimmungen über Anträge, die der Bereinigung dienen;
- b) Gegenüberstellung der Änderungsanträge, bis ein bereinigter

² Hauptantrag vorliegt.

³ Der bereinigte Hauptantrag wird der Schlussabstimmung unterstellt. Sie ist zu verschieben, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.

⁴ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jeder Stimmberechtigte Teilung verlangen.

c) offene Abstimmung

Art. 57.

¹ Abstimmungen finden durch Handerheben oder Aufstehen statt.

² Angenommen ist der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen.

³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

d) unklares Ergebnis

Art. 58.

¹ Die Abstimmung wird wiederholt, wenn die Stimmzähler über das Ergebnis im Zweifel sind.

² Ist auch das Ergebnis der wiederholten Abstimmung unklar oder verlangt ein Stimmberechtigter Abzählen, so werden die Stimmen nach Anordnung des Versammlungsleiters laut gezählt.

Rechnungsgeschäfte

a) Jahresrechnung

Art. 59.

¹ Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

² Wird die Abnahme abgelehnt, so hat der Rat die beanstandeten Posten nochmals zu prüfen und wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von seiner Stellungnahme Kenntnis.

³ Spätestens innert vier Wochen hat der Rat eine ausserordentliche Bürgerversammlung einzuberufen.

⁴ Wird die Abnahme wiederum abgelehnt, so teilt die Geschäftsprüfungskommission dem Regierungsrat den Sachverhalt mit.

b) Voranschlag und Steuerfuss

Art. 60.

¹ Werden zu einzelnen Posten des Voranschlages Anträge gestellt, so ist über diese und nachher über den bereinigten Voranschlag zu beschliessen.

² Ist nicht sofort feststellbar, welche Erhöhung oder Verminderung des Steuerfusses die Annahme eines Antrages erfordert, so kann dieser nur verworfen oder zur Berichterstattung dem Rat überwiesen werden.

³ Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, so ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Ausgabenüberschuss vermieden werden kann.

Allgemeine Umfrage

Art. 61.

¹ Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

² Dabei können Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde gestellt werden.

³ Werden Anträge gestellt, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt, so können sie beraten, zur Begutachtung und Ausarbeitung eines Beschlussesentwurfes an den Rat gewiesen oder verworfen werden.

Rechtswidrige Anträge

Art. 62.

¹ Über rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.

² Wird Rechtswidrigkeit behauptet, so ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

³ Der Entscheid steht dem Versammlungsleiter zu.

Einsprache

Art. 63.

¹ Der Stimmberechtigte kann bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln oder anderen Rechtsverletzungen erheben.

² Der Versammlungsleiter entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

Protokoll

a) Führung

Art. 64.

¹ Der Ratsschreiber führt das Protokoll.

² Es enthält:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Zahl der Stimmberechtigten,
- c) Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten,
- d) Anträge,
- e) Beschlüsse und ausgezählte Abstimmungsergebnisse,
- f) Einsprachen und ihre Erledigung.

³ Versammlungsleiter und Stimmzähler prüfen das Protokoll und unterzeichnen es zusammen mit dem Ratsschreiber.

b) Auflage

Art. 65.

¹ Das Protokoll wird vierzehn Tage nach der Bürgerversammlung während

acht Tagen öffentlich aufgelegt.

c) Beschwerde

Art. 66.³⁴

¹ Innert der Auflagefrist kann jeder Stimmberechtigte und jeder Betroffene beim zuständigen Departement Beschwerde gegen das Protokoll erheben. Sie hat einen Antrag auf Berichtigung zu enthalten.

² Ergänzende Aufzeichnungen der Verhandlungen sind bis zur Erledigung von Beschwerden, mindestens aber bis zum Ablauf der Auflagefrist aufzubewahren. Werden sie länger aufbewahrt, so dürfen sie nur als Beweismittel oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verwendet werden.

³ Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁵ für die Erhebung von Rekursen werden sachgemäss angewendet.

d) Einsichtnahme nach der Auflage

Art. 67.

¹ Stimmberechtigte und Personen, die schutzwürdige Interessen glaubhaft machen, können auch nach der öffentlichen Auflage Einsicht in das Protokoll nehmen.

² Auf Verlangen werden ihnen Protokollauszüge ausgehändigt.

Strafen

Art. 68.³⁶

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer für die Bürgerversammlung einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht;
- b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem anderen zum Gebrauch gibt;
- c) wer Ruhe und Ordnung an einer Bürgerversammlung stört;
- d) wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen einer Bürgerversammlung aufzeichnet.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Unmöglichkeit der Durchführung

Art. 69.

¹ Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, so ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an. Der Beschluss bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes³⁷.

² Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum Platz, so beschliesst der Rat, dass die Versammlung als Diskussionsversammlung durchgeführt wird und die Abstimmungen an die Urne verlegt werden.

³ Kann die Bürgerversammlung wegen Platzmangels in der gleichen Amtsdauer mehr als zweimal nicht durchgeführt werden, so hat der Rat der Bürgerschaft eine andere Organisationsform zu beantragen.

Verzicht auf Durchführung

Art. 70.

¹ Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen, die kein Vermögen besitzen oder verwalten, können mit Bewilligung des zuständigen Departementes³⁸ auf die Durchführung von Bürgerversammlungen verzichten, wenn keine besonderen Geschäfte zu erledigen sind.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann jedoch unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Durchführung einer Bürgerversammlung verlangen.

4. Geschäftsprüfungskommission

Bestellung

Art. 71.³⁹

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus wenigstens fünf, in Spezialgemeinden aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl.

Konstituierung

Art. 72.⁴⁰

¹ Die Geschäftsprüfungskommission wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte und den Schreiber.

Ausstand

Art. 73.

¹ Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴¹.

² Wer frühere eigene Verrichtungen prüfen müsste, hat in Ausstand zu treten.

Kontrollaufgaben

Art. 74.

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

² Sie prüft die Amtsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Unternehmen und Liegenschaften der Gemeinde, durch Befragung von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Revision durch Dritte

Art. 75.

¹ Die Bürgerschaft kann die Geschäftsprüfungskommission beauftragen, die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

² Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und dem Rat Bericht.

Berichterstattung

Art. 76.⁴²

¹ Die Geschäftsprüfungskommission berichtet der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme und verlangt Berichtigung von Rechnungsfehlern und Verschrieben.

³ Die Bürgerschaft kann Ergänzungsberichte verlangen.

Anträge

a) Rechnungsgeschäfte

Art. 77.

¹ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet der Bürgerschaft Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

² Sie kann Anträge über Voranschlag und Steuerfuss stellen.

b) andere Geschäfte

Art. 78.

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Bürgerschaft zu anderen Geschäften Antrag stellen, wenn sie die Angelegenheit mit dem Rat besprochen hat.

Zusammenarbeit mit dem Rat

Art. 79.

¹ Der Rat kann die Geschäftsprüfungskommission ausnahmsweise zur Beratung einzelner Geschäfte beiziehen.

² Die Geschäftsprüfungskommission kann von sich aus dem Rat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

Ausschluss weiterer Aufgaben

Art. 80.

¹ Die Geschäftsprüfungskommission darf nur die Aufgaben erfüllen, die ihr das Gesetz zuweist.

III. Gemeinde mit Bürgerschaftskommission

Art. 81.⁴³

Art. 82.⁴⁴

Art. 83.⁴⁵

Art. 84.⁴⁶

Art. 85.⁴⁷

Art. 86.⁴⁸

*Art. 87.*⁴⁹

*Art. 88.*⁵⁰

*Art. 89.*⁵¹

*Art. 90.*⁵²

*Art. 91.*⁵³

*Art. 92.*⁵⁴

*Art. 93.*⁵⁵

IV. Gemeinde mit Parlament

1. Grundlagen

Organe

Art. 94.

¹ Organe der Gemeinde mit Parlament sind:

- a) die Bürgerschaft,
- b) das Gemeindeparlament,
- c) der Rat.

Merkmale

Art. 95.

¹ Das Parlament vertritt die Bürgerschaft.

² Die Bürgerschaft übt an der Urne die ihr vorbehaltenen Befugnisse aus.

³ Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge.

2. Gemeindeparlament

Bestellung

Art. 96.

¹ Das Parlament besteht aus mindestens 23 Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl.

² Das Parlament wird von der Bürgerschaft in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Grossen Rates⁵⁶ gewählt. Die Gemeindeordnung kann für die Wahlvorbereitung andere Fristen vorsehen.

³ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindeordnung mehrere Wahlkreise vorsehen. Auf einen Wahlkreis müssen mindestens fünf Sitze entfallen.

Unvereinbarkeiten

Art. 97.

¹ Die Mitglieder des Rates, der Ratsschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte dürfen dem Parlament nicht angehören.

² Die Gemeindeordnung kann weitere Beamte und Angestellte der Gemeinde von der Mitgliedschaft beim Parlament ausschliessen.

Konstituierung

Art. 98.

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte für ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Stimmzähler. Die Protokollführung und die weiteren Sekretariatsgeschäfte obliegen dem Ratsschreiber oder einem vom Parlament bestellten Sekretär.

Aufgaben

a) gemäss Gesetz

*Art. 99.*⁵⁷

¹ Das Parlament beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Vollzugsvorschriften;
- c) rechtsetzende Vereinbarungen;
- d) Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen, soweit nicht Gemeindeordnung oder Reglement den Rat als zuständig erklärt;
- e) das Geschäftsreglement;
- f) Genehmigung von Verwaltungsplänen, die für Rat und Parlament begleitend sind;
- g) den jährlichen Geschäftsbericht des Rates;
- h) die Jahresrechnung;
- i) Voranschlag und Steuerfuss;

- k) einmalige oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen; als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantierklärungen;
 - l) Erwerb von Grundstücken zu einem Preis, der den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
 - m) Veräusserung von Grundstücken, wenn Verkehrswert oder Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;
 - m^{bis}) Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, soweit die Gemeindeordnung oder das Parlament keine andere Regelung vorsieht;
 - n) Nachtragskredite, soweit die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht;
 - o) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde;
 - p) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden.
- ² Das Parlament beaufsichtigt Rat und Verwaltung.

b) gemäss Gemeindeordnung

Art. 100.

¹ Die Gemeindeordnung kann dem Parlament weitere Aufgaben übertragen, soweit diese dem Rat nicht durch Gesetz abschliessend zugewiesen sind.

² Das Parlament wählt, wenn die Gemeindeordnung es vorsieht:

- a) den Ratsschreiber,
- b) eine Finanzkontrollstelle,
- c) Verwaltungskommissionen,
- d) Abordnungen der Gemeinde in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen.

Verhandlungen

Art. 101.

¹ Sitzungen und Beratungsunterlagen sind öffentlich.

² Aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

³ Der Rat nimmt an den Verhandlungen teil. Er kann Anträge stellen.

Beschlussfähigkeit

Art. 102.

¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sachabstimmungen

Art. 103.

¹ Bei Sachabstimmungen ist der Antrag angenommen, auf den mehr Stimmen entfallen.

² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Wahlen

Art. 104.

¹ Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

² Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidaten an der Wahl teilnehmen. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

Parlamentarische Kommissionen

a) Geschäftsprüfung

Art. 105.

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer⁵⁸ eine Kommission, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt. Art. 73 bis 78 dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

³ Die Mitwirkung bei Prozessen gemäss Art. 136 lit. f dieses Gesetzes kann durch die Gemeindeordnung einem Ausschuss der Kommission übertragen werden.

b) Vorberatung von Geschäften

Art. 106.

¹ Das Parlament kann aus seiner Mitte Kommissionen zur Vorberatung von

Geschäften wählen oder diese Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission übertragen.

² Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken

Art. 107.

¹ Die Gemeindeordnung kann die Bestellung einer parlamentarischen Kommission vorsehen, die über die Zustimmung zu Beschlüssen des Rates über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken beschliesst.

² Die Gemeindeordnung regelt die Befugnisse.

3. Bürgerschaft

Zuständigkeit gemäss Gesetz

a) Wahlen

Art. 108.

¹ Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Parlamentes;
- b)⁵⁹ den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates. In Gemeinden, in denen mehr als ein Mitglied des Rates vollamtlich tätig ist, kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass der Vorsitzende aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt wird;
- c) in den politischen Gemeinden den Vermittler und seinen Stellvertreter.⁶⁰

b) Abstimmung über Initiativbegehren

Art. 109.

¹ Die Bürgerschaft stimmt über Initiativbegehren aus ihrer Mitte ab.

c) obligatorisches Referendum

Art. 110.

¹ Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) die Gemeindeordnung,
- b) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden,
- c) Geschäfte nach Art. 99 Abs. 1 lit. k bis m dieses Gesetzes, für welche die Gemeindeordnung das obligatorische Referendum vorsieht.

d) fakultatives Referendum

Art. 111.

¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- b) rechtsetzende Vereinbarungen;
- c) Geschäfte nach Art. 99 Abs. 1 lit. k bis m dieses Gesetzes, für welche die Gemeindeordnung das fakultative Referendum vorsieht;
- d) die Jahresrechnung;
- e) Voranschlag und Steuerfuss;
- f) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden.

² Ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes kann diese Beschlüsse unmittelbar nach der Beratung dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung

Art. 112.

¹ Die Gemeindeordnung kann Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen dem fakultativen Referendum unterstellen.

² Sie kann weitere Beschlüsse des Parlamentes dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Vorbehalte

Art. 113.

¹ Vom obligatorischen oder vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten; neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, dürfen erst vollzogen werden, nachdem der Kredit für das erste Vollzugsjahr rechtsgültig geworden ist;
- c) Beschlüsse über Geschäftsbericht, Geschäftsreglement und Verwaltungspläne.

² Beschlüsse des Rates können nicht dem Referendum unterstellt werden.

Grundsatzabstimmungen

Art. 114.

¹ Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann das Parlament eine Abstimmung anordnen.

² Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Parlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Parlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird.

³ Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

Abstimmungsunterlagen

Art. 115.

¹ Der Bürgerschaft sind für jede Sachvorlage die Anträge mit einem erläuternden Bericht bekanntzumachen.

² Die Gemeindeordnung bestimmt, wer den Bericht erlässt.

VIERTER TEIL: AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE

I. Stimmrecht

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung

Art. 116.

¹ In der politischen Gemeinde, in der Schulgemeinde und in der Ortsgemeinde richten sich Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung nach den Vorschriften der Kantonsverfassung⁶¹.

² In der ortsbürgerlichen Korporation gelten die Vorschriften für die Ortsgemeinde.

³ In der örtlichen Korporation gelten die Vorschriften für die politische Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

Stimmpflicht

Art. 117.

¹ Der Stimmberechtigte ist bis zum Antritt des 60. Altersjahres verpflichtet, an Abstimmungen und Bürgerversammlungen teilzunehmen.⁶²

Stimmregister

Art. 118.

¹ Die Gemeinde führt in sachgemässer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Urnenabstimmungen⁶³ ein Stimmregister.

² Spezialgemeinden können verlangen, dass ihr Stimmregister gegen angemessene Entschädigung von der politischen Gemeinde geführt wird.

Amtliche Erläuterungen

Art. 119.⁶⁴

¹ Den Stimmberechtigten ist vor jeder Abstimmung über eine Sachvorlage mit den Anträgen bekanntzugeben:

- a) in der Gemeinde mit Bürgerversammlung das Gutachten des Rates und bei den Rechnungsgeschäften gegebenenfalls eine abweichende Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission;
- b) ...
- c) in der Gemeinde mit Parlament ein erläuternder Bericht zum Beschluss.

Einheit der Materie

Art. 120.

¹ Abstimmungsvorlagen haben die Einheit der Materie zu wahren.

² Zwischen den einzelnen Teilen eines Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

³ Gegenstände, die zwingend zusammengehören, müssen in einen Antrag zusammengefasst werden.

II. Fakultatives Referendum

Unterschriften

Art. 121.

¹ Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

² Die Gemeindeordnung kann die Zahl bis auf einen Sechstel der Stimmberechtigten erhöhen oder bis auf einen Zwanzigstel herabsetzen. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Stimmberechtigten kann die Zahl bis auf

1000 Unterschriften herabgesetzt werden.

³ Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

Referendum über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss

Art. 122.

¹ Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

² Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Ausgabenüberschuss vermieden werden kann.

Verfahren

Art. 123.

¹ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶⁵.

² Die Gemeindeordnung kann andere Fristen vorsehen.

III. Initiative

Unterschriften

Art. 124.

¹ Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

² Die Gemeindeordnung kann die Zahl bis auf einen Sechstel der Stimmberechtigten erhöhen oder bis auf einen Zwanzigstel herabsetzen. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Stimmberechtigten kann die Zahl bis auf 1000 Unterschriften herabgesetzt werden.

³ Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

Form und Inhalt

Art. 125.

¹ Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

² Rechtsetzende Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

³ Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Verfahren

Art. 126.

¹ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶⁶.

² Die Gemeindeordnung kann andere Fristen vorsehen.

³ Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Beschlusses darf frühestens zwei Jahre nach der Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

IV. Wahlen

Wahlfähigkeit

Art. 127.

¹ Wahlfähig in die Behörden ist jeder Stimmfähige.⁶⁷

Wohnsitz

Art. 128.

¹ Der Gewählte kann sein Amt nur ausüben, wenn er in der Gemeinde wohnt.

² Nimmt er nicht innert dreier Monate nach der Wahl in der Gemeinde Wohnsitz, so ist die Wahl verwirkt.

³ Das zuständige Departement⁶⁸ kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.

Ausschlussgründe

Art. 129.⁶⁹

¹ In mehrere Ämter darf nicht gewählt werden, wer unvereinbar erscheinende Amtspflichten übernehmen müsste.

² In die Geschäftsprüfungskommission darf nicht gewählt werden, wer ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen gemäss den

Bestimmungen der Kantonsverfassung⁷⁰ verwandt oder verschwägert ist.

³ Im übrigen richten sich die Ausschliessungsgründe nach den Vorschriften der Kantonsverfassung⁷¹. Sie gelten nicht für das Gemeindeparlament.

Behebung

Art. 130.⁷²

¹ Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in dieselbe Behörde gewählt, so übernimmt die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte das Amt. Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Ratsschreiber in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Stimmbüros das Los.

² Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in verschiedene Behörden gewählt, so übernimmt die in den Rat gewählte das Amt.

³ Wer nachträglich einen Ausschliessungsgrund herbeiführt, hat zurückzutreten.

⁴ Eine Ausschliessung kann durch Wahlablehnung oder Rücktritt behoben werden.

Amtszwang

a) Regel

Art. 131.⁷³

¹ Der Stimmberechtigte ist bis zum Antritt des 60. Altersjahres verpflichtet, für eine Amtsdauer eine Wahl in eine von der Bürgerschaft zu wählende Behörde anzunehmen.

² Wer ein Amt in der Gemeinde ausübt oder Mitglied des Kreisgerichtes ist, kann ein anderes Amt ablehnen.

³ Die Wahl zum Stimmentzähler befreit nicht vom Amtszwang.

b) Ausnahmen

Art. 132.

¹ Der Amtszwang entfällt, wenn:

- a) ein Vollamt zu bekleiden ist;
- b) ein Ausschliessungsgrund vorliegt;
- c) die Erfüllung der Amtspflicht infolge Krankheit oder Gebrechen unzumutbar erscheint;
- d) das zuständige Departement⁷⁴ feststellt, dass dem Gewählten oder der Öffentlichkeit schwere Nachteile entstehen;
- e) der in der örtlichen Korporation Stimmberechtigte nicht in einer zugehörigen politischen Gemeinde wohnt.

Rücktritt

a) Genehmigung

Art. 133.⁷⁵

¹ Ein Behördemitglied kann während der Amtsdauer nur mit Genehmigung des Rates zurücktreten. Wenn gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder einer Behörde zurücktreten will, entscheidet die Regierung.

² Mitglieder des Gemeindeparlamentes können ohne weiteres zurücktreten.

b) Begründung

Art. 134.

¹ Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn:

- a) der Rücktritt im öffentlichen Interesse liegt,
- b) dem Amtsinhaber aus der weiteren Bekleidung des Amtes schwere Nachteile erwachsen.

FÜNFTER TEIL: RAT UND VERWALTUNG

I. Rat

Stellung und Bezeichnung

Art. 135.

¹ Der Rat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

² Er zählt mindestens drei, in der politischen Gemeinde mindestens fünf Mitglieder.⁷⁶

³ Er heisst in der politischen Gemeinde «Gemeinderat» oder «Stadtrat», in der Schulgemeinde «Schulrat» und in den übrigen Spezialgemeinden «Verwaltungsrat» oder «Bürgerrat».

Gesetzliche Aufgaben

Art. 136.

¹ Der Rat:

- a) stellt Anträge an die Bürgerschaft oder an das Gemeindeparlament;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Parlamentes;
- c) organisiert und führt die Verwaltung;
- d) bestellt Kommissionen und wählt die Beamten;
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab; übersteigt der Streitwert oder der Vergleichswert die Finanzkompetenz des Rates, so ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission notwendig;
- g) setzt Recht unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerschaft und des Parlamentes;
- h) vertritt die Gemeinde nach aussen;
- i) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- k) erfüllt alle weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Unübertragbare Aufgaben

Art. 137.

¹ Aufgaben des Rates gemäss Art. 136 lit. a bis i dieses Gesetzes dürfen keinem andern Organ übertragen werden.

² Die Gemeindeordnung kann weitere Aufgaben als unübertragbar bezeichnen.

Vorsitzender

a) Bezeichnung

Art. 138.^{ZZ}

¹ Der Vorsitzende des Rates heisst in der politischen Gemeinde «Gemeindepräsident» oder «Stadtpräsident», in den übrigen Gemeinden «Präsident».

b) Aufgaben

Art. 139.

¹ Der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor. Er leitet die Verhandlungen und vollzieht die Beschlüsse des Rates.

² Er steht der Verwaltung unmittelbar vor, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Stellvertreter des Vorsitzenden

Art. 140.

¹ Der Rat wählt aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Gemeindeordnung kann die Wahl dem Parlament übertragen.

² Für einzelne Aufgabenbereiche kann der Rat besondere Stellvertreter bezeichnen.

³ Der Stellvertreter erfüllt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Vorbereitung der neuen Amtsdauer

Art. 141.

¹ Nach Erneuerungswahlen nimmt der neugewählte Rat die erforderlichen Wahlen vor.

² Er sorgt soweit möglich dafür, dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der Amtsdauer⁷⁸ antreten können.

II. Verwaltung

Organisation

Art. 142.

¹ Die Verwaltungsstellen und Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglemente und ergänzende Anordnungen des Rates übertragen sind.

² Ständige Kommissionen werden auf Amtsdauer⁷⁹, andere gemäss besonderer Anordnung bestellt.

³ Kommissionen mit erheblichen Befugnissen und Kommissionen zur Leitung und Überwachung einzelner Verwaltungszweige gehört mindestens ein Mitglied des Rates an.

Verwaltungspersonal

a) Dienstrecht

Art. 143.

¹ Beamte und Angestellte bilden das Verwaltungspersonal.

² Das Dienstverhältnis kann durch Reglement geordnet werden.

³ Ist nichts anderes bestimmt, so werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals sachgemäss angewendet.

b) Beamte

Art. 144.

¹ Beamter ist, wer als solcher auf Amtsdauer⁸⁰ gewählt wird.

² Wählbar ist, wer einen guten Leumund hat und nicht entmündigt ist.

³ Wiederwahl oder Nichtwiederwahl sind dem Beamten vor Beginn der neuen Amtsdauer⁸¹ zu eröffnen. Der nichtwiedergewählte Beamte hat Anspruch auf Weiterbeschäftigung für drei Kalendermonate ab Eröffnung.

⁴ Das Gesuch eines Beamten um Auflösung des Dienstverhältnisses ist, wenn nichts anderes bestimmt wird, dem Rat unter Wahrung einer dreimonatigen Frist einzureichen.

c) Angestellte

Art. 145.

¹ Der Angestellte steht in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

² Das Dienstverhältnis des Angestellten dauert unbestimmte Zeit und kann beidseitig auf Ende des übernächsten Monats gekündigt werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

Unvereinbarkeiten

a) Grundsatz

Art. 146.⁸²

¹ Die Beamten und die vollamtlichen Angestellten dürfen dem Rat nicht angehören.

² In der politischen Gemeinde darf der Ratsschreiber nicht Mitglied des Rates sein.

³ Der nichtvollamtliche Rechnungsführer oder Kassier kann Mitglied, aber nicht Vorsitzender des Rates sein.

b) Ausnahmen

Art. 147.⁸³

¹ Der Vorsitzende des Rates kann in der Gemeinde Beamtenfunktionen ausüben.

² Weitere Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes⁸⁴.

Wahlverfahren

Art. 148.

¹ Beamtenstellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

² Der Rat zeigt dem Gewählten die Wahl an. Sie gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht innert sieben Tagen ablehnt.

Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen

Art. 149.

¹ Die Wahlbehörde kann das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen.

² Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

³ Die disziplinarische Entlassung⁸⁵ bleibt vorbehalten.

Wirtschaftliche Sicherung

Art. 150.

¹ Das überwiegend im Dienst der Gemeinde stehende Verwaltungspersonal wird im Rahmen der Besoldungsordnung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters sowie von Unfall, Invalidität, Tod, unverschuldeter Nichtwiederwahl und unverschuldeter Entlassung angemessen gesichert.

² Das Personal hat sich zu beteiligen.

³ Die getroffene Regelung gilt sachgemäss für die überwiegend im Dienst der Gemeinde stehenden Behördemitglieder.

III. Amtspflichten

Grundsatz

Art. 151.

¹ Behördemitglieder, Beamte und Angestellte sowie Beauftragte sind zu

gewissenhafter Amtsführung verpflichtet.⁸⁶

Eid und Gelübde

Art. 152.⁸⁷

¹ Behördemitglieder und Beamte haben den Pflichteid oder das Handgelübde zu leisten.

² Die von der Bürgerschaft Gewählten leisten Eid oder Gelübde vor dem Kreisgerichtspräsidenten, die übrigen vor der Wahlbehörde oder vor einem von ihr beauftragten Mitglied.

³ Wer wiedergewählt wird oder in der Gemeinde ein anderes Amt übernimmt, muss Eid oder Gelübde nicht wiederholen.

⁴ Die Regierung erlässt nähere Vorschriften.

Amtsübergabe

Art. 153.⁸⁸

¹ Mit dem Amt sind unter Leitung eines Mitgliedes des Rates die Akten und das Inventar zu übergeben. Über die laufenden Angelegenheiten wird informiert.

² Die Amtsübergabe ist zu protokollieren.

Akten

Art. 154.⁸⁹

¹ Über wichtige Amtshandlungen oder aufgrund besonderer Vorschriften sind Akten anzulegen.

² Protokolle und wichtige Akten sind geordnet aufzubewahren. Die Regierung erlässt Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten und über die Beaufsichtigung der Archive.

Schweigepflicht

Art. 155.

¹ Behördemitglieder, Beamte und Angestellte sowie Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheimzuhalten sind.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³ Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Aufhebung der Schweigepflicht bleiben vorbehalten.

Verbot der Annahme von Geschenken

Art. 156.

¹ Behördemitglieder, Beamte und Angestellte sowie Beauftragte dürfen für amtliche Verrichtungen keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen und annehmen.

Verantwortlichkeit

Art. 157.⁹⁰

¹ Behördemitglieder, Beamte und Angestellte sowie Beauftragte sind nach Massgabe der Gesetzgebung disziplinarisch, strafrechtlich und vermögensrechtlich verantwortlich.⁹¹

² Zuständig zur Erhebung einer Straf- oder Schadenersatzklage sind der Rat, die Geschäftsprüfungskommission oder das Parlament.

³ Wenn erhebliche Gemeindeinteressen verletzt wurden und keine Gemeindebehörde Straf- oder Schadenersatzklage erhebt, kann die Regierung anstelle der Gemeinde handeln.

Sicherheitsleistung

Art. 158.

¹ Die Pflicht von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten zur Sicherheitsleistung richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.⁹²

IV. Geschäftsordnung

Sitzungen

Art. 159.⁹³

¹ Rat, Geschäftsprüfungskommission und Kommissionen der Verwaltung versammeln sich nach Sitzungsplan, auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.

² Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

³ Ein Mitglied darf nur aus wichtigen Gründen einer Sitzung fernbleiben.

Wer nicht teilnimmt, hat sich zu entschuldigen.

Verhandlungsgegenstände

Art. 160.

¹ Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Andere Geschäfte dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

² Den Mitgliedern ist eine angemessene Frist zum Studium der ausgeteilten Unterlagen oder zur Akteneinsicht einzuräumen.

³ Für einzelne Geschäfte kann der Beizug von Fachleuten beschlossen werden.

Beschlüsse

a) im allgemeinen

Art. 161.⁹⁴

¹ Rat und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie müssen vollzählig besetzt sein, wenn Ersatzmitglieder bestellt sind.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Der Schreiber hat beratende Stimme mit Antragsrecht.

b) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen

Art. 162.

¹ In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

² In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt der Vorsitzende. Er berichtet an der nächsten Sitzung.

Unterschrift

Art. 163.

¹ Der Vorsitzende und der Schreiber unterzeichnen für den Rat oder für die Kommission.

Protokoll

Art. 164.

¹ Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) Namen des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder und des Protokollführers sowie der beigezogenen Sitzungsteilnehmer;
- c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der Mitglieder, die in Ausstand getreten sind;
- e) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;
- f) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wurde;
- g) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

² Das Protokoll wird vom Schreiber geführt und der Behörde an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schreiber unterzeichnet.

³ Aufgrund eines Beschlusses wird das Protokoll den Mitgliedern vervielfältigt abgegeben.

Öffentlichkeit

Art. 165.

¹ Verhandlungen und Protokoll sind nicht öffentlich.

² Rat oder Kommission können Beschlüsse veröffentlichen, wenn nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Wer in seinen schutzwürdigen Interessen berührt ist, kann unter den gleichen Voraussetzungen einen Protokollauszug verlangen.

V. Schulverwaltung der politischen Gemeinde

Rat

Art. 166.

¹ Führt die politische Gemeinde eine Volksschule, so ist der Rat für die Schulverwaltung zuständig.

² Er untersteht in Schulangelegenheiten der Aufsicht der Erziehungsbehörden.

Schulkommission

a) Organisation

Art. 167.⁹⁵

¹ Die Gemeindeordnung kann eine Schulkommission vorsehen. Diese kann Schulrat heissen.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Grösse der Kommission und das für deren Wahl zuständige Organ. Der Kommission gehört von Amtes wegen wenigstens ein Mitglied des Rates an.

³ Die Gemeindeordnung kann den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten.

b) Aufgaben

Art. 168.⁹⁶

¹ Die Gemeindeordnung oder das Reglement bestimmt, welche Aufgaben nach der Gesetzgebung über die Volksschule die Schulkommission erfüllt.

² Der Schulkommission kann die unmittelbare Führung der Schule übertragen werden.

³ Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.

c) Rechtspflege

Art. 168bis.⁹⁷

¹ Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, kann bestimmt werden, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

SECHSTER TEIL: HAUSHALT

I. Rechnung

Gliederung

Art. 169.

¹ Die Gemeinderechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.

² Für Gemeindeunternehmen werden besondere Verwaltungs- und Bestandesrechnungen geführt.

Verwaltungsrechnung

Art. 170.

¹ Die Verwaltungsrechnung weist die Einnahmen und die Ausgaben eines Rechnungsjahres aus.

² Die Verwaltungsrechnung gliedert sich in die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestandesrechnung

Art. 171.

¹ Die Bestandesrechnung weist die Aktiven und die Passiven bei Rechnungsabschluss aus.

² Die Bilanz weist den finanziellen Stand der Gemeinde in diesem Zeitpunkt aus.

II. Ausgaben und Einnahmen

Voranschlag

a) Erstellung

Art. 172.

¹ Für das Rechnungsjahr wird ein Voranschlag erstellt.

² Der Voranschlag führt, nach Kontenrahmen gegliedert, die mutmasslichen Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind zu begründen.

³ Für Gemeindeunternehmen werden gesonderte Voranschläge erstellt.

b) Ausgaben vor Erstellung

Art. 173.

¹ Wird der Voranschlag erst nach Beginn des Rechnungsjahres beschlossen, so kann der Rat bis zu diesem Zeitpunkt die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vornehmen.

² Er kann Ausgaben der Investitionsrechnung vornehmen, soweit Kreditbeschlüsse vorliegen.

c) Befreiung

Art. 174.⁹⁸

¹ Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen, die ausschliesslich Sondervermögen verwalten, müssen keinen Voranschlag erstellen.

Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen

a) Grundsatz

Art. 175.⁹⁹

¹ Im Voranschlag der laufenden Rechnung haben die Einnahmen die Ausgaben auszugleichen.

² Ein Ausgabenüberschuss kann vorgesehen werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

b) Überschüsse

Art. 176.¹⁰⁰

¹ Ein Einnahmenüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben eingelegt.

² Ein Ausgabenüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem nächsten Voranschlag der laufenden Rechnung zu belasten.

Kredite

a) Grundsatz

Art. 177.

¹ Der Rat darf Ausgaben nur im Rahmen eines Kredites tätigen.

² Reicht dieser nicht aus, so ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

b) Zuständigkeit

Art. 178.

¹ Kredite werden durch Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Gemeindeparlamentes gewährt.

² Ein besonderer Beschluss ist für eine neue Ausgabe von grösserer finanzieller Tragweite erforderlich.

³ Die Gemeindeordnung kann den Rat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben oder Ausgaben für bestimmte Zwecke bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen.

Dringliche und gebundene Ausgaben

Art. 179.

¹ Der Rat kann ohne Kredit eine Ausgabe tätigen, wenn:

- a) eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährdet oder schädigt;
- b) Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen.

Steuerplan und Steuerfuss

Art. 180.¹⁰¹

¹ Der Rat legt in einem Steuerplan dar, in welchem Ausmass Steuern zu erheben sind.

² Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass der Voranschlag der laufenden Rechnung ausgeglichen ist. Abschreibungsquoten und Passivzinsen sind zu berücksichtigen.

³ Der Steuerfuss kann tiefer angesetzt werden, wenn der Ausgabenüberschuss durch Eigenkapital gedeckt ist.

Finanzplanung

Art. 181.

¹ Der Rat sorgt für eine angemessene Finanzplanung.

III. Aktiven und Passiven

Grundsätze

Art. 182.

¹ Das Gemeindevermögen dient der Erfüllung von Gemeindeaufgaben.

² Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

Aktiven

Art. 183.

- ¹ Die Aktiven bestehen aus Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen.
- ² Das Verwaltungsvermögen dient der unmittelbaren Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Es besteht aus den Anlagen im Gemeingebrauch und anderen Vermögenswerten wie Strassen, Leitungsnetzen, Verwaltungsgebäuden, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie dem Verwaltungsinventar.
- ³ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Es ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

a) Grundsatz

Art. 184.¹⁰²

¹ Im Verwaltungsvermögen sind grössere Investitionsausgaben, die nicht aus Investitionseinnahmen gedeckt werden, zu aktivieren und planmässig abzuschreiben.

b) Abschreibungssätze

Art. 185.¹⁰³

- ¹ Die Abschreibungen richten sich nach der Grösse der Ausgabe, der Wertbeständigkeit der Investition, der Finanzkraft der Gemeinde sowie den bestehenden und geplanten finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.
- ² Die Abschreibungsdauer darf 25 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes¹⁰⁴ zulässig.
- ³ Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.
- ⁴ Die Abschreibungssätze sind im Kreditbeschluss oder in einem Reglement festzuhalten. Sie können nach dem für den Voranschlag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Passiven

Art. 186.¹⁰⁵

- ¹ Passiven sind das Fremdkapital, das Sondervermögen und das Eigenkapital.
- ² Sondervermögen wird durch Widmung oder Reglement bezeichnet.
- ³ Das Eigenkapital besteht aus dem Vermögen, das die Summe des Fremdkapitals und des Sondervermögens übersteigt.

Art. 187.¹⁰⁶

Zuwendung Privater

Art. 188.¹⁰⁷

¹ Zweckgebundene Zuwendungen Privater dürfen nur in sachgemässer Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften über die Stiftungen anders verwendet werden.

Art. 189.¹⁰⁸

Art. 190.¹⁰⁹

IIIbis. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung¹¹⁰

Gemeindeordnung

Art. 190bis.¹¹¹

- ¹ Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung Rahmenbedingungen für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung festlegen.
- ² Sie bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten für die Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten sowie für die Sicherstellung des Controlling.
- ³ Die Gemeindeordnung kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit dies für die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlich ist.

IV. Ergänzende Vorschriften

Verordnung der Regierung

Art. 191.¹¹²

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über Führung und Kontrolle des Haushaltes.

I. Allgemeines

Art. 192.¹¹³

II. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

Zuständigkeit und Organisation

Art. 193.

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden.

² Der Rat oder eine Kommission, der mindestens ein Mitglied des Rates angehört, leitet das Unternehmen.

³ Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten von Rat, Parlament und Bürgerschaft. Das weitere ordnet ein Reglement.

Haushalt

Art. 194.

¹ Der Haushalt wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes über den Gemeindehaushalt geführt.

² Das Rechnungsjahr kann mit Zustimmung des zuständigen Departementes¹¹⁴ abweichend vom Kalenderjahr bestimmt werden.

Finanzierung

Art. 195.

¹ Bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben ordnet ein Reglement die angemessene Finanzierung durch Benützungsgebühren.

² Das Unternehmen ist soweit eigenwirtschaftlich zu führen, als es in unmittelbarem Wettbewerb mit Privaten steht.

Überschüsse

Art. 196.

¹ Einnahmenüberschüsse werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen verwendet. Der verbleibende Reingewinn ist dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

² Ausgabenüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

III. Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

Zuständigkeit und Organisation

Art. 197.

¹ Das zuständige Departement¹¹⁵ kann die Gemeinde ermächtigen, durch Reglement eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gründen, wenn sie ein besonderes Bedürfnis nachweist.

² Das Unternehmen verwaltet sich selbst.

³ Der Rat übt die Oberaufsicht aus. Voranschlag, Benützungsvorschriften und im Reglement der Gemeinde bezeichnete Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Rates. Dieser überprüft Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 198.

¹ Das Unternehmen ist eigenwirtschaftlich zu führen.

² Für Einnahmen- und Ausgabenüberschüsse wird Art. 196 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

³ Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die Gemeinde subsidiär.

Auflösung

Art. 199.

¹ Die Gemeinde kann das Unternehmen mit Genehmigung des zuständigen Departementes¹¹⁶ jederzeit auflösen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Sie muss das Unternehmen auflösen, wenn sie in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren Ausgabenüberschüsse zu decken hatte.

³ Rechte und Pflichten des aufgelösten Unternehmens gehen auf die Gemeinde über.

IV. Privatrechtliche Unternehmen

Grundsatz

a) Beteiligung

Art. 200.¹¹⁷

¹ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder an einer Stiftung beteiligen.

² Die Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes¹¹⁸, wenn sie von grösserer finanzieller Tragweite ist oder der Gemeinde eine Mehrheitsbeteiligung am privatrechtlichen Unternehmen verschafft.

b) Veräusserung der Beteiligung

Art. 200bis.¹¹⁹

¹ Die Gemeinde kann ihre Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen veräussern.

² Die Veräusserung bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes, wenn die Gemeinde die Mehrheitsbeteiligung am privatrechtlichen Unternehmen abgibt.

Übertragung von Aufgaben

Art. 200ter.¹²⁰

¹ Die Gemeinde kann öffentliche Aufgaben mit Leistungsvereinbarung einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung übertragen.

² Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement.

Wahrung öffentlicher Interessen

Art. 201.¹²¹

¹ Die Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen und die Übertragung von Aufgaben an privatrechtliche Unternehmen entbinden die Gemeinde nicht von der Wahrung öffentlicher Interessen.

V. Gemeinschaftliche Unternehmen¹²²

Art. 201bis bis 201septies.¹²³

¹

ACHTER TEIL: ZUSAMMENARBEIT MIT ANDERN GEMEINWESEN

I. Grundlagen

Grundsätze

Art. 202.

¹ Die Gemeinden sind nach Massgabe der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit dem Staat und mit weiteren Gemeinwesen verpflichtet.

² Sie haben insbesondere anderen öffentlichen Verwaltungen im Kanton Rechtshilfe zu leisten.

³ Sie können im Rahmen der Gesetzgebung mit anderen Gemeinwesen freiwillig zusammenarbeiten, soweit die Zusammenarbeit dem öffentlichen Interesse dient und nicht gegen schützenswerte Interessen verstösst.

Vereinbarungen

Art. 203.

¹ Gemeinden können durch Vereinbarung:

- a) Verwaltungspersonal und Einrichtungen einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen;
- b) gemeinsam Kommissionen und Verwaltungspersonal einsetzen oder gemeinsame Einrichtungen schaffen;
- c) Zweckverbände und Gemeindeverbände bilden.

² Rechtsetzende Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinwesen sind nur gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund einer Vereinbarung des Regierungsrates zulässig.

Privatrechtliche Verträge

Art. 204.

¹ Die Gemeinden können privatrechtliche Verträge schliessen, soweit dadurch nicht Rechte und Pflichten allgemeinverbindlich geordnet werden.

II.¹²⁴

Art. 205.¹²⁵

*Art. 206.*¹²⁶

Aufgaben von Ortsgemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen

Art. 207.

¹ Der Rat der politischen Gemeinde kann Aufgaben des Rates einer Ortsgemeinde oder einer ortsbürgerlichen Korporation, der Rat der Ortsgemeinde jene einer ortsbürgerlichen Korporation erfüllen.

² Die Geschäftsprüfungskommission der beauftragten Gemeinde prüft die übertragene Verwaltungstätigkeit.

³ Die Ortsgemeinde oder die ortsbürgerliche Korporation kann auf die Wahl des Rates und der Geschäftsprüfungskommission verzichten, wenn deren Aufgaben übertragen worden sind.

⁴ Die Befugnisse der Bürgerschaft bleiben vorbehalten.

Art. 208.¹²⁷

Art. 209.¹²⁸

III. Zweckverbände

Begriff

Art. 210.

¹ Der Zweckverband ist eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Er dient der gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben.

³ Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können ihm angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Entstehung

Art. 211.

¹ Der Zweckverband entsteht mit Genehmigung der Vereinbarung durch das zuständige Departement.

Mitwirkung des zuständigen Departementes

Art. 212.

¹ Wenn die Gründung eines Zweckverbandes notwendig erscheint, aber keine Vereinbarung zustande kommt, kann das zuständige Departement die Vertreter der Gemeinden zu Verhandlungen über die Gründung eines Zweckverbandes zusammenrufen.

² Das Departement leitet die Verhandlungen.

Vereinbarung

Art. 213.

¹ Die Vereinbarung bestimmt mindestens:

- a) Name, Mitglieder, Zweck und Sitz;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsorgane;
- c) die Zuständigkeit des Verbandes und seiner Organe;
- d) Finanzierungsgrundsätze;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f) das Auflösungsverfahren.

Organe

a) Bezeichnung

Art. 214.

¹ Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Verwaltungsrat,
- c) Kontrollstelle.

b) ergänzende Vorschriften

Art. 215.¹²⁹

¹ Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Delegiertenversammlung.

² Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt wird.

³ Im übrigen werden die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden mit Parlament sachgemäss angewendet.

Haushalt

a) Grundsatz

Art. 216.

¹ Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.

² Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle werden sachgemäss angewendet.

³ Der Zweckverband kann das Rechnungsjahr abweichend vom Kalenderjahr bestimmen.

b) Einnahmen

Art. 217.¹³⁰

¹ Die Vereinbarung und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente ordnen die Einnahmen.

² Die Mitglieder werden mindestens zur laufenden Deckung von Ausgabenüberschüssen verpflichtet.

³ Jahresrechnung und Voranschlag sind so rechtzeitig zu erstellen, dass die Verbandsgemeinden ihre Beiträge spätestens in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag des folgenden Jahres aufnehmen können.

Haftung der Mitglieder

Art. 218.

¹ Die Mitglieder haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

Rechte der Mitglieder

Art. 219.

¹ Beschlüsse, die nichtgebundene Ausgaben in bestimmter Höhe zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Vereinbarung legt die Ansätze fest.

² Die Vereinbarung kann vorsehen, dass weitere Beschlüsse der Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder bedürfen.

Information

Art. 220.

¹ Die Mitglieder sind über die Tätigkeit des Zweckverbandes umfassend zu informieren.

² Sie können jederzeit Auskünfte verlangen.

³ Die Räte der beteiligten Gemeinden haben die Bürgerschaft jährlich über die Geschäftsführung und den Haushalt des Zweckverbandes zu orientieren.

Eintritt und Austritt

Art. 221.

¹ Von neuen Mitgliedern kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden.

² Der Regierungsrat kann auf Gesuch die Kündigungsfrist erstrecken, wenn ein Austritt den Verbandszweck gefährdet oder die übrigen Mitglieder des Zweckverbandes übermässig belastet.

³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Verbandes, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Anordnungen des Regierungsrates

Art. 222.

¹ Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Mitgliedschaft verpflichten, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe sonst in Frage gestellt wäre.

² Er kann einen Zweckverband verpflichten, ein Mitglied aufzunehmen, wenn dieses eine Aufgabe sonst nur mangelhaft oder mit unverhältnismässig grossem Aufwand erfüllen könnte und die Aufnahme die bisherigen Verbandsgemeinden nicht wesentlich benachteiligt.

³ Er kann auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder einen Antrag zum Beschluss erheben, für den Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Der Beschluss muss dem Verbandsinteresse dienen und den ablehnenden Mitgliedern zumutbar sein.

Interkantonale Zweckverbände

Art. 223.

¹ Ein Zweckverband mit ausserkantonalen Gemeinwesen darf nur gegründet werden, wenn der Regierungsrat eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen hat.

IV. Gemeindeverbände

Begriff

Art. 224.

¹ Der Gemeindeverband ist eine aus Gemeinden des Kantons bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Er dient der gemeinsamen Erfüllung mehrerer Gemeindeaufgaben.

Entstehung

Art. 225.

¹ Der Gemeindeverband bedarf der Ermächtigung des Regierungsrates und entsteht mit Genehmigung der Vereinbarung durch das zuständige Departement¹³¹.

² Die Verbandszwecke dürfen den kantonalen Gesamtplänen gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung¹³² nicht widersprechen.

³ Eine Gemeinde darf nur einem Gemeindeverband angehören. Sie kann zum Beitritt nicht verpflichtet werden.

Organisation

Art. 226.

¹ Die Organisation des Gemeindeverbandes richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Organisationsformen der Gemeinden.

² Oberstes Organ ist die Bürgerschaft, soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

³ Behördemitglieder stimmen ohne Instruktionen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 227.

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zweckverbände werden sachgemäss angewendet, soweit es nichts anderes bestimmt.

NEUNTER TEIL: STAATSAUFSICHT

I. Im allgemeinen

Grundsatz

Art. 228.

¹ Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Staates.

² Die Staatsaufsicht schliesst die privatrechtliche Tätigkeit der Gemeinden ein.

³ Die Vorschriften über die Staatsaufsicht gelten sachgemäss für die öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die Zweckverbände und die Gemeindeverbände.

Umfang

Art. 229.

¹ Der Staatsaufsicht unterstehen die Beschlüsse der Bürgerschaft und die Tätigkeit der Behörden.

² Die Staatsaufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.

³ Sie schliesst ausserhalb des Bereichs der Gemeindeautonomie die Überprüfung der Angemessenheit ein.

Aufsichtsbehörden

Art. 230.¹³³

¹ Aufsichtsbehörden sind:

- a) Regierung;
- b) zuständiges Departement¹³⁴;
- c) ...
- d) von der Gesetzgebung vorgesehene besondere Aufsichtsbehörden.

Regierungsrat

Art. 231.

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

² Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufsicht der Departemente werden sachgemäss angewendet.

Departement

a) Befugnisse

Art. 232.¹³⁵

¹ Dem zuständigen Departement¹³⁶ stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Kontrollen;
- b) Verfügungen und Weisungen;
- c) Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Verfügungen;

- d) Widerruf von Verfügungen der Gemeindebehörden;
- e) Einsetzung einer Ersatzverwaltung, wenn die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde im Einzelfall nicht beschlussfähig ist.

b) Genehmigung

Art. 233.

¹ Genehmigungspflichtige Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen werden mit der Genehmigung rechtsgültig.

² Die Genehmigung wird nach Mahnung widerrufen, wenn die Gemeinde geänderten Verhältnissen nicht Rechnung trägt.

³ Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend den Widerruf¹³⁷ werden sachgemäss angewendet.

c) Einreichung von Unterlagen

Art. 233bis.¹³⁸

¹ Die Gemeinden reichen dem zuständigen Departement ein:

- a) Beschlüsse über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss;
- b) Protokoll der Bürgerversammlung.

Art. 234 bis 236.¹³⁹

¹

Untersuchungen

Art. 237.

¹ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen, Behördemitglieder, Beamte und Angestellte befragen sowie auf andere geeignete Weise Sachverhalte abklären.

² ...¹⁴⁰

II. Zwangsmassnahmen

Massnahmen

Art. 238.¹⁴¹

¹ Das zuständige Departement trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung.

² Es kann insbesondere:

- a) anstelle eines Gemeindeorgans handeln;
- b) Ersatzvornahmen anordnen;
- c) Reglemente erlassen;
- d) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss beschliessen;
- e) im öffentlichen Interesse Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist.

Zwangsverwaltung

Art. 239.¹⁴²

¹ Die Regierung stellt die Gemeinde unter Zwangsverwaltung, wenn sie dauernd ihre rechtlichen Verpflichtungen verletzt und sich den Anordnungen der Regierung beharrlich widersetzt oder durch ihr Finanzgebaren die Zahlungsfähigkeit gefährdet.

² Die Regierung ernennt einen Kommissär und setzt dessen Befugnisse fest.

³ Die Verfügung über die Zwangsverwaltung wird in der Gemeinde amtlich bekanntgemacht und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Vorbehalte

Art. 240.

¹ Zwangsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, soweit und solange sie notwendig sind.

² Die zuständigen Gemeindeorgane sind anzuhören und zu mahnen, wenn nicht unmittelbare Gefahr droht.

III. Rechtspflege

1. Rechtsschutz des Bürgers

Anzeige

Art. 241.

¹ Jedermann kann Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde, eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens, eines Zweckverbandes oder eines Gemeindeverbandes der Aufsichtsbehörde anzeigen.

² Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang, prüft die Anzeige und trifft wenn nötig Massnahmen. Der Anzeiger hat Anspruch auf eine kurze

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.

³ Ist die Anzeige offensichtlich unbegründet, so kann der Anzeiger zur Zahlung einer Gebühr und zum Ersatz der Barauslagen verpflichtet werden.

Verwaltungsstreitsachen

Art. 242.

¹ Der Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴³.

Abstimmungsbeschwerde

a) wegen Rechtswidrigkeit

Art. 243.¹⁴⁴

¹ Beschlüsse der Bürgerschaft sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

³ Das zuständige Departement kann:

- a) den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumpflichtigen Beschluss aufheben;
- b) angemessene Massnahmen treffen. Art. 238 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

b) wegen Verfahrensmängeln

Art. 244.¹⁴⁵

¹ Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln angefochten werden.

² Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als Beschwerdegründe nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

³ Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung einzureichen. Das zuständige Departement sagt die Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können.

c) Minderheitsbeschwerde

Art. 245.

¹ Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann vom Regierungsrat die Aufhebung eines rechtmässigen Beschlusses der Bürgerschaft oder des Parlamentes mit der Begründung verlangen, dieser sei mit wesentlichen Interessen der Gemeinde unvereinbar.

² Die Minderheitsbeschwerde ist innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung oder dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

d) ergänzende Vorschriften

Art. 246.

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich Kassationsbeschwerde und Minderheitsbeschwerde sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴⁶ betreffend den Rekurs.

2. Rechtsschutz der Gemeinden

Grundsatz

Art. 247.

¹ Der Gemeinde, dem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, dem Zweckverband und dem Gemeindeverband stehen gegen aufsichtsrechtliche Massnahmen die Rechtsmittel nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴⁷ offen.

ZEHNTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung bisherigen Rechts

a) G über die Urnenabstimmungen

Art. 248.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹⁴⁸ wird wie folgt

geändert:

*Art. 5. Randtitel.*¹⁴⁹

b) Öffentlichkeit

Art. 5bis (neu).

¹ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

*Art. 40 Abs. 3.*¹⁵⁰

Art. 46 Abs. 1.

¹ Stimmberechtigte können bei kantonalen Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

b) Organisationsgesetz

*Art. 249.*¹⁵¹

c) Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 250.

Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959¹⁵² wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3.

¹ Für die Gemeinden sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes massgebend.

d) Konfessionengesetz

Art. 251.

Das Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923¹⁵³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2.

¹ Für die Organisation der Kirchgemeinden und der kirchlichen Korporationen gelten die von den Konfessionsteilen erlassenen Vorschriften. Diese haben sich nach der staatlichen Gesetzgebung über die Spezialgemeinden zu richten, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen.

Art. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

e) GRB betreffend die christkatholische Genossenschaft in St.Gallen

Art. 252.

Der Grossratsbeschluss betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft in St.Gallen als öffentlich-rechtliche kirchliche Korporation vom 17. Mai 1899¹⁵⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 3.

¹ Für die Organisation gelten die von der christkatholischen Genossenschaft erlassenen Vorschriften. Diese haben sich nach der staatlichen Gesetzgebung über die Spezialgemeinden zu richten, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen.

² Die Vorschriften des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles¹⁵⁵ werden sachgemäss angewendet.

f) Erziehungsgesetz¹⁵⁶

*Art. 253.*¹⁵⁷

¹

g) Fürsorgegesetz

*Art. 254.*¹⁵⁸

h) Baugesetz¹⁵⁹

*Art. 255.*¹⁶⁰

¹

i) EG zum ZGB

Art. 256.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹⁶¹ wird wie folgt geändert:

Nach Art. 35 wird als Überschrift eingefügt: IIIbis.
Beglaubigungen und Zeugnisse

Zuständigkeit

Art. 35bis (neu).

¹ Für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und Dokumenten sowie für die Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Bescheinigungen sind Staatskanzlei, Bezirksammann, Gemeindevorsteher, Bezirksamtsschreiber und Gemeinderatsschreiber zuständig.

² Regierungsrat und Gemeinderat können weitere Dienststellen und Beamte mit diesen Aufgaben betrauen.

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 (neu).

¹ Als öffentlich-rechtliche juristische Personen (Art. 59 Abs. 1 ZGB) gelten:

3. die örtlichen Korporationen, die vom Regierungsrat oder vom zuständigen Departement anerkannt sind;
4. die Zweckverbände und die Gemeindeverbände.

Art. 45 Abs. 1 und 4.

¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Ortsgemeinden werden sachgemäss angewendet.

² Die Korporation darf ihren Mitgliedern Leistungen zukommen lassen. Sie hat zudem für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke angemessene Aufwendungen zu erbringen, die nicht nur ihren Mitgliedern zukommen.

Freiwillige Versteigerungen (OR 236)

Art. 189a.

¹ Der Gemeinderat ordnet die Durchführung freiwilliger Versteigerungen.

² Der Verwaltungsrat einer Ortsgemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation kann Versteigerungen, die er im eigenen Bereich der Gemeinde oder der Korporation veranstaltet und die nicht Grundeigentum betreffen, ohne Bewilligung des Gemeinderates selbst leiten. Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen.

k) G über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 257.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁶² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 lit. a.

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände, der Gemeindeverbände und der Konfessionsteile, sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;

In Art. 32 lit. a, Art. 40, 41 lit. f Ziff 4, Art. 43 Abs. 1, Art. 45 Abs. 2 sowie Art. 89 Abs. 1 und 2 werden die Worte «der Gemeinde, der öffentlich-rechtlichen Korporation oder der» bzw. «der Gemeinde, der Korporation oder der» durch die Worte «einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer» bzw. «einer Körperschaft oder einer» ersetzt.

Art. 46 Abs. 2.

¹ Im Bereich der Autonomie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt kann sich der Rekurrent vor der kantonalen Rekursinstanz nicht auf die Unangemessenheit der Verfügung oder des Entscheides berufen. Ausgenommen sind

Angelegenheiten, in denen eine Körperschaft oder eine Anstalt Staatsbeiträge erhält.

Art. 59 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und 2bis (neu).

¹ Sofern gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid kein anderes Bundesrechtsmittel als die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offensteht, kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden gegen:

- c) Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates in folgenden Angelegenheiten:
1. Ausübung von Volksrechten und Amtszwang; ausgenommen sind Entscheide über Minderheitsbeschwerden gemäss Art. 245 des Gemeindegesetzes;
 - 2bis. Staatsaufsicht über öffentlich-rechtliche Körperschaften und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wenn Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;

In Art. 72 lit. a werden die Worte «Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen» durch die Worte «öffentlich-rechtlichen Körperschaften» ersetzt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 258.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) der Grossratsbeschluss über eine Übergangsordnung für die Gemeindeorganisation (Urnenabstimmung anstelle der Bürgerversammlung) vom 9. Januar 1973¹⁶³,
- b)¹⁶⁴

Übergangsbestimmungen

a) Gemeindeordnungen, Reglemente, Statuten

Art. 259.

¹ Die Gemeindeordnung und die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Reglemente sind bis zum Ende der Amtsdauer 1981/84 zu erlassen oder dem neuen Recht anzupassen. Der Regierungsrat kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

² Die gleiche Frist gilt für die Anpassung der Statuten und Reglemente der privatrechtlichen Korporationen des kantonalen Rechts.

b) Schulkorporationen

Art. 260.

¹ Die bei Erlass dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Schulkorporationen werden in Schulgemeinden umgewandelt.

Art. 260bis.¹⁶⁵

Vorschriften und Vereinbarungen des Regierungsrates

Art. 261.

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften.

² Er kann im Rahmen seiner Befugnisse Vereinbarungen mit anderen Kantonen und Nachbarstaaten abschliessen. Im öffentlichen Interesse kann er fremdes Recht als anwendbar erklären.

Vollzugsbeginn

Art. 262.

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Schlussbestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 1. Juni 2000¹⁶⁶

II.¹⁶⁷

III.

1. Dieses Nachtragsgesetz wird ab 1. Januar 2001 angewendet.
2. Die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2001/2004 wird nach den Vorschriften dieses Nachtragsgesetzes durchgeführt.
3. Die Jahresrechnung des Rechnungsjahres 2000 wird nach bisherigem Recht abgeschlossen. Der Voranschlag für das Jahr 2001 wird nach den Vorschriften dieses Nachtragsgesetzes aufgestellt.

Einteilung des Kantons St.Gallen in politische Gemeinden und in Ortsgemeinden

(Art. 13 und 18 des Gesetzes)

Bezirke: (14)	Politische Gemeinden: (88)	Ortsgemeinden: (106)	
St.Gallen	St.Gallen	St.Gallen	
		Tablat	
		Rotmonten	
		Straubenzell	
	Wittenbach	Wittenbach	
	Hägenschwil		
	Muolen		
	Rorschach	Mörschwil	Mörschwil
		Goldach	Goldach
		Steinach	Steinach
Berg		Berg	
Tübach		Tübach	
Untereggen			
Eggersriet		Eggersriet	
		Grub	
Rorschacherberg		Rorschacherberg	
Rorschach		Rorschach	
Unterrheintal	Thal	Thal	
		Altenrhein	
	Rheineck	Rheineck	
	St.Margrethen	St.Margrethen	
	Au	Au	
	Berneck	Berneck	
	Balgach	Balgach	
	Diepoldsau	Diepoldsau	
		Schmitter	
	Widnau	Widnau	
Oberrheintal	Rebstein	Rebstein	
	Marbach	Marbach	
	Altstätten	Altstätten	
	Eichberg	Eichberg	
	Oberriet	Holzrhode	
		Oberriet	
		Eichenwies	
		Montlingen	
		Kriessern	
	Rüthi	Rüthi	
Werdenberg	Sennwald	Sennwald	
		Frümsen	
		Sax	
		Salez	
		Haag	
	Gams	Gams	
	Grabs	Grabs	
	Buchs	Buchs	
	Sevelen	Sevelen	
	Wartau	Wartau	
Sargans	Sargans	Sargans	
	Vilters-Wangs	Wangs	
		Vilters	
	Bad Ragaz	Bad Ragaz	
	Pfäfers	Pfäfers	
		Valens	
	Vasön		

		Vättis
	Mels	Mels
		Weisstannen
	Flums	Flums-Dorf
		Flums-Grossberg
		Flums-Kleinberg
	Walenstadt	Walenstadt
		Berschis
		Tscherlach
		Walenstadtberg
	Quarten	Quarten
		Oberterzen
		Mols
		Murg
		Quinten
Gaster	Amden	Amden
	Weesen	Weesen
	Schänis	Schänis
		Dorf
		Rufi
		Rüttiberg
		Maseltrangen
	Benken	Benken
	Kaltbrunn	Kaltbrunn
	Rieden	Rieden
See	Gommiswald	Gommiswald
	Ernetschwil	Ernetschwil
	Uznach	Uznach
	Schmerikon	Schmerikon
	Rapperswil-Jona	Rapperswil
	Eschenbach	
	Goldingen	
	St.Gallenkappel	
Obertoggenburg	Wildhaus	Wildhaus
	Alt St.Johann	Alt St.Johann
	Stein	Stein
	Nesslau-Krummenau	Nesslau
		Krummenau
		Ennetbühl
	Ebnat-Kappel	Ebnat
		Kappel
Neutoggenburg	Wattwil	Wattwil
	Lichtensteig	Lichtensteig
	Oberhelfenschwil	
	Brunnadern	Brunnadern
	Hemberg	
	St.Peterzell	St.Peterzell
	Krinau	
Alttoggenburg	Bütschwil	Bütschwil
	Lütisburg	
	Mosnang	
	Kirchberg	
Untertoggenburg	Mogelsberg	
	Ganterschwil	Ganterschwil
	Jonschwil	
	Oberuzwil	Oberuzwil
		Bichwil
		Niederglatt
	Uzwil	
	Flawil	Flawil
	Degersheim	Degersheim
		Magdenau

Wil	Wil	Wil
	Broschhofen	
	Zuzwil	
	Oberbüren	
	Niederbüren	
	Niederhelfenschwil	
Gossau	Gossau	Gossau
	Andwil	Andwil
	Waldkirch	
		Bernhardzell
	Gaiserwald	Gaiserwald

1 nGS 15-59; nGS 28-25. Vom Grossen Rat erlassen am 26. Juni 1979; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 23. August 1979; in Vollzug ab 1. Januar 1983 (Art. 169 bis 171)/1. Januar 1981 (übrige Bestimmungen). Geändert durch Art. 111 [StrG](#) vom 12. Juni 1988, nGS 23-81 (sGS 732.1); Abschnitt II Ziff. 2 des II. NG zum UAG vom 9. November 1989, nGS 24-53 (sGS 125.3); Art. 96 [StVG](#) vom 16. Juni 1994, nGS 29-68 (sGS 140.1); Abschnitt II Ziff. 3 des III. NG zum [VRP](#) vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); Art. 16 [GGU](#) vom 20. Juni 1997, nGS 32-86 (sGS 153.1); Abschnitt II Ziff. 1 des NG zum [StVG](#) vom 1. Juli 1999, nGS 35-15 (sGS [140.1](#)); NG vom 1. Juni 2000, nGS 35-49; V zur Änderung des GG vom 15. August 2000, nGS 35-50 (sGS [151.20](#)); Art. 13 des GGS vom 9. November 2000, nGS 35-64 (sGS [814.1](#)); II. NG vom 11. Januar 2001, nGS 36-4; RRB über die Aufhebung von Ortsgemeinden vom 13. August 2002, nGS 37-82 (sGS 151.21); Abschnitt III des III. Nachtrags zum [GerG](#) vom 7. November 2002, nGS 38-54 (sGS [941.1](#)); Abschnitt II Ziff. 1 des VII. Nachtrags zum [VSG](#) vom 8. Januar 2004, nGS 39-53 (sGS [213.1](#)); Art. 7 des G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau, nGS 39-68 (sGS [151.31](#)); RRB über die Aufhebung der Ortsgemeinden Häggenschwil und Waldkirch vom 14. Dezember 2004, nGS 40-4 (sGS [151.22](#)); Art. 7 des G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona vom 24. Januar 2006, nGS 41-24 (sGS [151.32](#)); Abschnitt II Ziff. 2 des III. Nachtrags zum [StP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)); Abschnitt II Ziff. 3 des V. Nachtrags zur [VRP](#) vom 23. Januar 2007, nGS 42-55 (sGS [951.1](#)).

2 ABl 1976, 1227.

3 sGS 17.

4 Departement für Inneres und Militär, soweit nicht Angelegenheiten geregelt werden, die in den Geschäftskreis anderer Departemente fallen (Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS 141.3).

5 Fassung gemäss NG.

6 Fassung gemäss NG.

7 Departement für Inneres und Militär, soweit nicht Angelegenheiten geregelt werden, die in den Geschäftskreis anderer Departemente fallen (Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS 141.3).

8 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS 141.3.

9 Fassung gemäss NG.

10 Geändert durch G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona.

11 Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS 141.3.

12 sGS 211 und 213.

13 Geändert durch RRB über die Aufhebung der Ortsgemeinden Häggenschwil und Waldkirch, sGS [151.22](#).

14 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS 141.3.

15 Fassung gemäss NG.

16 Fassung gemäss NG.

17 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. 22 lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).

18 Fassung gemäss NG.

19 Fassung gemäss NG.

20 Art. [92](#) und [93](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).

21 Art. [92](#) und [93](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).

22 Fassung gemäss NG; geändert durch [GGS](#).

23 Vgl. Art. [90](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).

24 Fassung gemäss NG.

25 Art. [81](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).

26 sGS 125.3.
27 Fassung gemäss Abschnitt II Ziff. 2 des II. NG zum [UAG](#).
28 Eingefügt durch Abschnitt II Ziff. 2 des II. NG zum [UAG](#).
29 Departement für Inneres und Militär, für Schulgemeinden
Erziehungsdepartement; Art. [22](#) lit. c und Art. [23](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
30 Fassung gemäss NG.
31 Art. 138 dieses G.
32 Art. [93](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).
33 Art. 6 [UAG](#), sGS 125.3.
34 Fassung gemäss NG.
35 sGS [951.1](#).
36 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).
37 Departement für Inneres und Militär, für Schulgemeinden
Erziehungsdepartement; Art. [22](#) lit. c und Art. [23](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
38 Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
39 Fassung gemäss NG.
40 Fassung gemäss NG.
41 sGS 951.1.
42 Fassung gemäss NG.
43 Aufgehoben durch NG.
44 Aufgehoben durch NG.
45 Aufgehoben durch NG.
46 Aufgehoben durch NG.
47 Aufgehoben durch NG.
48 Aufgehoben durch NG.
49 Aufgehoben durch NG.
50 Aufgehoben durch NG.
51 Aufgehoben durch NG.
52 Aufgehoben durch NG.
53 Aufgehoben durch NG.
54 Aufgehoben durch NG.
55 Aufgehoben durch NG.
56 Art. [81](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#); Art. 4 ff. und 50 ff. [UAG](#), sGS 125.3; VV
zum [UAG](#), sGS 125.31.
57 Fassung gemäss NG; geändert durch [GG](#).
58 Art. [93](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).
59 Fassung gemäss Abschnitt II Ziff. 2 des II. NG zum [UAG](#).
60 Art. [90](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).
61 Art. [38](#) ff. [KV](#), sGS [111.1](#).
62 Art. [43](#) [KV](#), sGS [111.1](#).
63 Art. 5 [UAG](#), sGS 125.3.
64 Fassung gemäss NG.
65 sGS 125.1.
66 sGS 125.1.
67 Art. [104](#) [KV](#), sGS [111.1](#).
68 Departement für Inneres und Militär, für Schulgemeinden
Erziehungsdepartement; Art. [22](#) lit. c und Art. [23](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
69 Fassung gemäss NG.
70 sGS [111.1](#).
71 sGS [111.1](#).
72 Fassung gemäss II. NG.
73 Geändert durch III. Nachtrag zum [GerG](#).
74 Geändert durch III. NG zum [VRP](#).
75 Fassung gemäss NG.
76 Art. [72](#) ff. [KV](#), sGS [111.1](#).
77 Fassung gemäss NG.
78 Art. [92](#) [KV](#), sGS [111.1](#).
79 Art. [93](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).
80 Art. [93](#) Abs. 1 [KV](#), sGS [111.1](#).
81 Art. [92](#) [KV](#), sGS [111.1](#).
82 Fassung gemäss NG.
83 Fassung gemäss NG.
84 Departement für Inneres und Militär, für Schulgemeinden
Erziehungsdepartement; Art. [22](#) lit. c und Art. [23](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
85 Art. 5 Abs. 1 lit. i [DG](#), sGS 161.3.
86 Art. [107](#) [KV](#), sGS [111.1](#).
87 Geändert durch III. Nachtrag zum [GerG](#).
88 Fassung gemäss NG.
89 Fassung gemäss NG.
90 Fassung gemäss NG.
91 [DG](#), sGS [161.3](#); Art. 312 bis 322 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs
vom 21. Dezember 1937, [SR](#) 311.0; [VG](#), sGS [161.1](#).

92 Art. 14bis ff. [VG](#), sGS 161.1.
93 Fassung gemäss NG.
94 Fassung gemäss NG.
95 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#); in Vollzug ab 1. Januar 2005.
96 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#); in Vollzug ab 1. Januar 2005.
97 Geändert durch VII. Nachtrag zum [VSG](#); in Vollzug ab 1. Januar 2005.
98 Fassung gemäss NG.
99 Fassung gemäss NG.
100 Fassung gemäss NG.
101 Fassung gemäss NG.
102 Fassung gemäss NG.
103 Fassung gemäss NG.
104 Departement für Inneres und Militär, für Schulgemeinden
Erziehungsdepartement; Art. [22](#) lit. c und Art. [23](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
105 Fassung gemäss NG.
106 Aufgehoben durch NG.
107 Fassung gemäss NG.
108 Aufgehoben durch NG.
109 Aufgehoben durch NG.
110 Eingefügt durch NG.
111 Eingefügt durch NG.
112 Fassung gemäss NG.
113 Aufgehoben durch NG.
114 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#),
sGS [141.3](#).
115 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#),
sGS [141.3](#).
116 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#),
sGS [141.3](#).
117 Fassung gemäss NG.
118 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#),
sGS [141.3](#).
119 Eingefügt durch NG.
120 Eingefügt durch NG.
121 Fassung gemäss NG.
122 Eingefügt durch [StrG](#).
123 Eingefügt durch [StrG](#); aufgehoben durch [GGU](#).
124 Aufgehoben durch NG.
125 Aufgehoben durch NG.
126 Aufgehoben durch NG.
127 Aufgehoben durch NG.
128 Aufgehoben durch NG.
129 Fassung gemäss NG.
130 Fassung gemäss NG.
131 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#),
sGS [141.3](#).
132 sGS 731.
133 Fassung gemäss NG.
134 Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#), sGS [141.3](#).
135 Fassung gemäss NG.
136 In der Regel Departement für Inneres und Militär; Art. [22](#) lit. c [GeschR](#),
sGS [141.3](#).
137 Art. 28 [VRP](#), sGS 951.1.
138 Eingefügt durch [StVG](#).
139 Aufgehoben durch [StVG](#).
140 Abs. 2 aufgehoben durch [StVG](#).
141 Geändert durch V. Nachtrag zur VRP.
142 Fassung gemäss NG.
143 sGS 951.1.
144 Geändert durch V. Nachtrag zur [VRP](#).
145 Geändert durch V. Nachtrag zur [VRP](#).
146 sGS 951.1.
147 sGS 951.1.
148 sGS 125.3.
149 Überholt durch Abschnitt I des II. NG zum [UAG](#) vom 9. November
1989, nGS 24-53 (sGS 125.3).
150 Überholt durch Abschnitt III des IV. NG zum [RIG](#) vom 11. April
1996, nGS 32-3, (sGS 125.1).
151 Überholt durch Art. 106 lit. a [StVG](#) vom 16. Juni 1994, nGS 29-68 (sGS
140.1).
152 sGS 161.1.
153 sGS 171.1.

- 154 sGS 171.3.
- 155 sGS 171.1.
- 156 nGS 9, 859.
- 157 Überholt durch Art. 139 lit. a [VSG](#), sGS 213.1.
- 158 Überholt durch Art. 55 lit. b [SHG](#) vom 27. September 1998, nGS, nGS 33-104 (sGS 381.1).
- 159 sGS 731.1.
- 160 Überholt durch Abschnitt I des NG zum [BauG](#) vom 6. Januar 1983, nGS 18-56 (sGS 731.1).
- 161 sGS 911.1.
- 162 sGS 951.1.
- 163 nGS 9, 1 (sGS 151.11).
- 164 Überholt durch Art. 19 [UeStG](#), sGS 921.1.
- 165 Eingefügt durch [StrG](#); aufgehoben durch [GGU](#).
- 166 nGS 35-49.
- 167 Abschnitt II der Schlussbestimmungen des NG vom 1. Juni 2000 (nGS 35-49) ändert 16 Gesetze.
- 168 Geändert durch RRB über die Aufhebung der Ortsgemeinden Hägenschwil und Waldkirch; G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona